

**Verordnung zum Notariatsgesetz des Kantons Basel-Stadt ¹⁾
(Notariatsverordnung, NoVo)**

Vom 18. Dezember 2007 (Stand 3. Dezember 2009)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf § 5 Abs. 3, § 13 Abs. 2, § 14, § 38 Abs. 2, § 56 Abs. 3
und § 57 Abs. 1 des Notariatsgesetzes des Kantons Basel-Stadt vom
18. Januar 2006 ²⁾ und auf Antrag der Justizkommission,

beschliesst:

I. Notariatsprüfung (§§ 3–5 Notariatsgesetz)**§ 1. *Gegenstand und Ablauf der Prüfung***

¹ Die Notariatsprüfung erstreckt sich auf die für die Notariatstätigkeit
massgebenden Teile des eidgenössischen und kantonalen Privat- und
öffentlichen Rechts und auf die baselstädtische Notariatspraxis. Sie
besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

§ 2. *Schriftliche Prüfung*

¹ Die schriftliche Prüfung wird als schriftliche Klausur von 12 Stunden
Dauer durchgeführt und besteht im Wesentlichen in der Ausfertigung
und Erläuterung notarialischer Akte und weiterer Eintragungsbelege
für die Registerämter.

§ 3. *Mündliche Prüfung*

¹ Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer die schriftliche Prü-
fung bestanden hat.

² Die mündliche Prüfung umfasst in einem ersten Teil von einer hal-
ben Stunde Dauer den in § 1 umschriebenen Prüfungsstoff und in ei-
nem zweiten Teil von einer halben Stunde Dauer das baselstädtische
Staats- und Verwaltungsrecht.

³ Wer über ein baselstädtisches Anwaltspatent verfügt, ist vom zwei-
ten Teil der mündlichen Prüfung befreit.

§ 4. *Termin und Prüfungsaufgaben*

¹ Die Prüfungsbehörde legt die Termine der Prüfungen fest und be-
zeichnet die Mitglieder, welche die Prüfungsaufgaben stellen, ferner
die Hilfsmittel und Erlasstexte, welche verwendet werden dürfen.

¹⁾ Vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartement genehmigt am 18. 1. 2008.

²⁾ SG [292.100](#).

§ 5. *Prüfungsgebühr*

¹ Vor der Prüfung entrichten die kandidierenden Personen dem zuständigen Departement die Prüfungsgebühr von CHF 1'600 zuhanden der Prüfungsbehörde.

² Kandidierenden Personen, die sich vor der schriftlichen Prüfung zurückziehen, wird die Prüfungsgebühr zurückerstattet.

³ Kandidierenden Personen, die die schriftliche Prüfung nicht bestanden haben, werden CHF 800 zurückerstattet; kandidierenden Personen, die die mündliche Prüfung nicht bestanden haben, werden CHF 400 zurückerstattet.

⁴ Die Mitglieder der Prüfungsbehörde werden nach den Bestimmungen der Weisung des Regierungsrates vom 4. April 2000 betreffend Ausrichtung von Sitzungsgeldern honoriert.

§ 6. *Versprechen*

¹ Die oder der Vorsitzende der Prüfungsbehörde nimmt den kandidierenden Personen das Versprechen ab, anlässlich der schriftlichen Prüfung (Klausur) nur die gestatteten Hilfsmittel und Erlasstexte zu verwenden.

² Die Nichteinhaltung des Versprechens führt zum Nichtbestehen der Prüfung.

§ 7. *Beurteilungen*

¹ Die Prüfungsbehörde entscheidet mit Stimmenmehr, ob eine Prüfung bestanden ist oder nicht. ³⁾

² Wer die mündliche Prüfung nicht bestanden hat, kann diese anlässlich des nächsten Prüfungstermins wiederholen.

³ Wer den schriftlichen Teil oder den mündlichen Teil der Notariatsprüfung dreimal nicht bestanden hat, wird nicht mehr zugelassen.

II. Unvereinbarkeit (§ 7 Notariatsgesetz)

§ 8. *Zulässige Anstellungsverhältnisse (§ 7 Abs. 2 Notariatsgesetz)*

¹ Der Anstellung bei einer Notarin oder einem Notar gleichgestellt ist die Anstellung bei einer Gesellschaft mit oder ohne juristische Persönlichkeit, deren Hauptzweck die Erbringung von notariellen und allenfalls anwaltlichen Rechtsdienstleistungen ist und die durch aktiv tätige Notarinnen und Notare entweder allein oder zusammen mit im Anwaltsregister eingetragenen Anwältinnen und Anwälten beherrscht wird.

³⁾ § 7 Abs. 1 Satz 2 aufgehoben durch RRB vom 20. 1. 2009 (wirksam seit 3. 12. 2009).

§ 9. *Unvereinbarkeit mit Organfunktionen und Kontrolle bei Unternehmen im Bereich des Liegenschaftshandels*
(§ 7 Abs. 2 Notariatsgesetz)

¹ Die Unvereinbarkeit liegt vor bei Unternehmen, deren statutarischer Hauptzweck oder deren Haupttätigkeit der Handel mit Liegenschaften ist. Das blosses Halten oder Vermitteln von Liegenschaften begründet keine Unvereinbarkeit, desgleichen eine Handelstätigkeit, die auf andere Kantone oder auf das Ausland beschränkt ist.

² Wird für die Notarin oder den Notar ein Zustand der Unvereinbarkeit erkennbar, so hat sie oder er innert angemessener Frist entweder für die notwendigen Änderungen beim betreffenden Unternehmen zu sorgen oder sich aus der betreffenden Funktion zurückzuziehen.

³ Die Justizkommission prüft die Einhaltung dieser Vorschrift im Rahmen der periodischen Prüfungen bei den Notarinnen und Notaren (§ 14 Abs. 1 Notariatsgesetz), oder wenn sie Kenntnis von Umständen erhält, welche auf einen Verstoß gegen diese Vorschrift hindeuten. Gegebenenfalls ergreift sie disziplinarische Massnahmen. Die Gültigkeit der gefertigten Urkunden wird durch die Missachtung der Vorschrift nicht berührt.

III. Notariatssiegel (§ 13 Notariatsgesetz)

§ 10.

¹ Das Notariatssiegel und der Notariatsstempel haben den Namen und das Familienwappen oder ein ähnliches Zeichen zu enthalten und in deutschen oder lateinischen Worten darauf hinzuweisen, dass die Amtstätigkeit als Basler Notarin oder Basler Notar ausgeübt wird. Siegel und Stempel müssen zur Individualisierung der Notarin oder des Notars taugen. Ihr Durchmesser beträgt 30–40 mm.

IV. Beurkundungsverfahren (§§ 23–46 Notariatsgesetz)

§ 11. *Willens- und Wissenserklärungen. Beurkundungsvorgang und Siegelung*

¹ Pläne und andere Abbildungen sind den Erschienenen zur Durchsicht vorzulegen.

² Beilagen zur Urkunde können mitbeurkundet werden, indem sie während des Beurkundungsvorgangs gelesen und genehmigt werden. Auf mitbeurkundete Beilagen ist in den Erklärungen der Parteien im Hauptteil der Urkunde zu verweisen.

³ Bei Beurkundungen für das Ausland können auf Begehren der Erschienenen Verfahrenserleichterungen des Staates beachtet werden, dessen materielles Recht die Beurkundung des Geschäfts verlangt.

§ 12. *Audiovisuell koordinierte Versammlungen an verschiedenen Orten*

¹ Versammlungen, deren Teilnehmerinnen und Teilnehmer gleichzeitig an verschiedenen Orten tagen und miteinander audiovisuell verbunden sind, können unter den nachgenannten Voraussetzungen öffentlich beurkundet werden.

² Für die Durchführung an verschiedenen Orten muss ein sachlicher Grund vorhanden sein. Er ist in der Urkunde anzugeben.

³ Die Versammlungsleitung muss an einem Versammlungsort innerhalb des Kantons erfolgen.

⁴ Befinden sich Tagungsorte in Kantonen oder Staaten, welche keine notarielle Amtstätigkeit auswärtiger Urkundspersonen zulassen, so soll die Notarin oder der Notar sicherstellen, dass keine Hoheitsrechte solcher anderer Gemeinwesen verletzt werden.

⁵ Die Notarin oder der Notar begleitet die Versammlung an der Seite der versammlungsleitenden Person. Die technischen Einrichtungen müssen so beschaffen sein, dass die Notarin oder der Notar während der Versammlung alle Wahrnehmungen der leitenden Person mitverfolgen kann. Von deren Standort aus müssen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an allen Tagungsorten überblickt werden können.

⁶ Die Notarin oder der Notar hat darauf zu achten, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an allen Tagungsorten die leitende Person entweder direkt oder durch audiovisuelle Übermittlung sehen und hören können.

§ 13. *Elektronische Beglaubigungen und andere Vermerkbeurkundungen*

¹ Die Notarinnen und Notare sind ermächtigt, elektronische Ausfertigungen der von ihnen errichteten öffentlichen Urkunden zu erstellen sowie die Übereinstimmung der von ihnen erstellten elektronischen Kopien mit den Originaldokumenten auf Papier sowie die Echtheit von Unterschriften elektronisch zu beglaubigen. Zu diesem Behufe ist eine qualifizierte elektronische Signatur zu verwenden, die auf einem qualifizierten Zertifikat einer anerkannten Anbieterin von Zertifizierungsdiensten im Sinne des Bundesgesetzes über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur (Bundesgesetz über die elektronische Signatur, ZertES) vom 19. Dezember 2003 beruht. Vorschriften des Bundesrechts, welche die Interoperabilität der Informationssysteme sowie die Integrität, Authentizität und Sicherheit der Daten gewährleisten, bleiben vorbehalten.

V. Gestalt der öffentlichen Urkunden (§§ 47–54 Notariatsgesetz)

V.1. Ingress ⁴⁾**§ 14.**

¹ Im Ingress der Urkunde sind als Zeugnis der Notarin oder des Notars die erforderlichen Angaben über die Parteien und die erschienenen Personen zu machen, bei der Beurkundung von Versammlungen und anderen Vorgängen zudem der Ort derselben.

² Die genaue Bezeichnung der am Beurkundungsverfahren anwesenden Parteien, Vertreterinnen und Vertreter, Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Beurkundungszeuginnen und -zeugen umfasst neben deren Namen mindestens einen Vornamen, das Geburtsdatum, den Wohnsitz, den schweizerischen Heimatort oder die ausländische Nationalität sowie allenfalls die weiteren, aufgrund eidgenössischer Erlasse erforderlichen Angaben.

³ Die gleichen Angaben sind bei der Protokollierung von Versammlungen und anderen Vorgängen zu machen bezüglich der leitenden Person. Ist diese im Handelsregister eingetragen, so genügen die dort enthaltenen Angaben.

⁴ Von nicht anwesenden Personen, die im Beurkundungsverfahren vertreten werden, sind neben Namen, Vornamen und Wohnsitz die weiteren aus der beglaubigten Vollmacht ersichtlichen Identifikationsmerkmale anzugeben.

⁵ Juristische Personen sind mit dem genauen Namen oder der Firma, Sitz und Rechtsform sowie allenfalls mit den weiteren aufgrund eidgenössischer Erlasse erforderlichen Angaben zu bezeichnen.

⁶ Anzugeben ist ferner die Art, wie die Notarin oder der Notar die Überzeugung von der Richtigkeit dieser Angaben erlangt hat. Die Identität von nicht persönlich bekannten Erschienenen ist durch Einsichtnahme in ein amtliches Ausweispapier zu prüfen.

⁷ Die Identität der nicht in leitender Funktion an der Versammlung teilnehmenden Personen sowie die Berechtigung ihrer Teilnahme und die Gültigkeit allfälliger Vertretungsverhältnisse sind von der Notarin oder dem Notar nicht zu prüfen. Dies gilt auch dann, wenn die an der Versammlung teilnehmenden Personen Erklärungen zu Protokoll abgeben. Ebenso sind schriftliche Erklärungen, deren Vorliegen die leitende Person bestätigt, von der Notarin oder dem Notar nicht zu prüfen.

⁴⁾ Softwarebedingte, redaktionelle Einfügung von Gliederungsbuchstaben oder -ziffern.

V.2. Beurkundungsvermerk (Schlussvermerk)

§ 15.

¹ Bei der Beurkundung von Willens- oder Wissenserklärungen bezeugt die Notarin oder der Notar im Schlussvermerk, wie die Erschienenen von der Urkunde Kenntnis erhalten, ferner, dass sie die Urkunde nach erfolgter Kenntnisnahme genehmigt und unterzeichnet haben.

² Anzugeben ist alles Weitere, was für die Beurteilung der Ordnungsmässigkeit des Beurkundungsverfahrens wesentlich ist. Dazu gehört insbesondere

- a) bei Verfügungen von Todes wegen die Angabe, dass und während welcher Verfahrensschritte die Zeuginnen und Zeugen anwesend waren;
- b) bei fremdsprachigen oder behinderten Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Art, wie sie vom Inhalt der Urkunde Kenntnis erhalten und ihre Zustimmung geäussert haben.

³ Für jede mitbeurkundete Beilage zur Urkunde ist anzugeben, wie die Mitbeurkundung erfolgt ist.

VI. Urkundensammlungen und Register (§ 56 Notariatsgesetz)

VI.1. Kopien

§ 16.

¹ Unmittelbar nach der Errichtung wird von jeder Urkunde samt ihren Beilagen auf haltbarem Papier und mit haltbarer Farbe eine vollständige Kopie hergestellt.

² Muss ein Geschäft einer Behörde zur Genehmigung vorgelegt werden, so ist der Kopie der Urkunde eine Kopie der erteilten Genehmigung beizufügen.

³ Wird auf Begehren der Parteien das Original der Urkunde in der Urkundensammlung aufbewahrt, so gelten die nachstehenden Bestimmungen analog.

VI.2. Sammlung, Registrierung, Bindung und Verwahrung

§ 17. *Erbrechts- und Güterrechtsurkunden: Öffentliche letztwillige Verfügungen, Erbverträge sowie Ehe- und Vermögensverträge*

¹ Die Kopien der öffentlichen letztwilligen Verfügungen, der Erbverträge sowie der Ehe- und Vermögensverträge werden in chronologischer Reihenfolge gesammelt und unverzüglich nach Errichtung chronologisch registriert (Journal).

² Das chronologische Register enthält für jede Urkunde folgende Angaben

- a) Jahr, Monat und Tag der Errichtung der Urkunde;
- b) eine Registernummer, die das Jahr und eine am 1. Januar neu bei 1 beginnende oder eine über die Jahre fortlaufende Zahl enthält;
- c) das beurkundete Geschäft oder die beurkundeten Geschäfte (Bezeichnung gemäss § 11 der Verordnung über den Notariatsstarif vom 19. Juni 2001);
- d) die Parteien und
- e) gegebenenfalls das oder die betroffenen Grundstücke.

Das chronologische Register wird gesondert in Buchform oder im Loseblattsystem geführt.

³ Die Urkundensammlung ist mindestens alle zwei Jahre zusammen mit einem alphabetischen Register zu einem Band zu binden oder in einen Ring- oder Stiftordner mit 4-Ring- oder 4-Stift-Mechanik einzulegen sowie mit dem Ordner in der Weise mit Schnur und Siegel zu verbinden, dass aus diesem nichts herausgenommen werden kann; in jedem Band oder Ordner hat die Notarin oder der Notar dessen Vollständigkeit zu bescheinigen. Das alphabetische Register hat zu jeder Partei die Registernummern derjenigen Urkunden zu enthalten, in denen sie eine Erklärung abgibt oder in denen sie oder ihre Angelegenheiten Gegenstand einer Sachbeurkundung ist.

⁴ Die Urkundensammlung der Erbrechts- und Güterrechtsurkunden samt alphabetischem Register und Vollständigkeitsbescheinigungen sowie das chronologische Register sind bis zu ihrer Ablieferung in das Staatsarchiv an einem Ort zu verwahren, zu dem nur die Notarin oder der Notar oder im Falle des § 11 Abs. 3 des Notariatsgesetzes die aufbewahrende Notarin oder der aufbewahrende Notar Zugriff hat.

⁵ Jede Urkunde ist mit einer Urkundennummer zu versehen, die sie als Erbrechts- und Güterrechtsurkunde ausweist und die Registernummer enthält.

⁶ Im chronologischen Register sind allfällige Bemerkungen nachzutragen, wie beispielsweise die Übergabe an eine Aufbewahrungsstelle, Aufhebung von Ehe- und Vermögensverträgen sowie Erbverträgen oder Widerruf letztwilliger Verfügungen, falls diese der Notarin oder dem Notar bekannt werden.

§ 18. *Andere Urkunden*

¹ Die Urkundensammlung und Register der anderen Urkunden werden in der in § 17 beschriebenen Weise geführt; § 54 Abs. 2 des Notariatsgesetzes bleibt vorbehalten.

² Die Urkundensammlung der anderen Urkunden, samt alphabetischem Register und Vollständigkeitsbescheinigungen sowie das chronologische Register sind bis zu ihrer Ablieferung in das Staatsarchiv in den Amtsräumen der Notarin oder des Notars oder im Falle des § 11 Abs. 3 des Notariatsgesetzes der aufbewahrenden Notarin oder des aufbewahrenden Notars zu verwahren.

³ Jede Urkunde ist mit einer Urkundennummer zu versehen, die sie als andere Urkunde ausweist und die Registernummer enthält.

§ 19. *Beglaubigungen (Legalisationen)*

¹ Von Beglaubigungen müssen keine Kopien hergestellt werden.

² Das chronologische Register der Beglaubigungen (Beglaubigungsjournal) enthält für jede Beglaubigung folgende Angaben:

- a) Jahr, Monat und Tag der Beglaubigung;
- b) eine Registernummer, die das Jahr und eine am 1. Januar neu bei 1 beginnende oder eine über die Jahre fortlaufende Zahl enthält;
- c) eine kurze Bezeichnung des Inhalts des Schriftstücks, auf welches die Beglaubigung beigesetzt ist (Unterschrift) oder auf die sie sich bezieht (Kopie, Auszug, Konformität etc.);
- d) bei Unterschriftsbeglaubigungen: Vorname, Name und Wohnsitz der Person, deren Unterschrift beglaubigt worden ist sowie bei Organverhältnissen die vertretene Person und die Eigenschaft, in der sie für diese handelt (Funktionsbezeichnung);
- e) die Angabe der Tatsachen, aufgrund deren sich die Notarin oder der Notar von deren Echtheit überzeugt hat (Echtheitsnachweis).

³ Das chronologische Register wird gesondert in Buchform oder im Loseblattsystem geführt.

⁴ Das chronologische Register ist bis zu seiner Ablieferung in das Staatsarchiv in den Amtsräumen der Notarin oder des Notars oder im Falle des § 11 Abs. 3 des Notariatsgesetzes der aufbewahrenden Notarin oder des aufbewahrenden Notars zu verwahren.

⁵ Jede Beglaubigung ist mit einer Beglaubigungsnummer zu versehen, die sie als Beglaubigung ausweist und die Registernummer enthält.

VI.3. Notariatsarchiv (§ 11, § 14 Abs. 2 und § 56 Notariatsgesetz)

§ 20. *Inventar und Ablieferung*

¹ Das Notariatsarchiv wird vom Staatsarchiv geführt.

² Ist die Beurkundungsbefugnis erloschen, so sind

- a) die Bände und Ordner der Urkundensammlungen samt alphabetischen Registern und Vollständigkeitsbescheinigungen sowie die chronologischen Register,
- b) die Siegel und
- c) die Stempel

zu inventarisieren und mitsamt einem Exemplar des Inventars dem Staatsarchiv abzuliefern.

³ Werden die Bände und Ordner der Urkundensammlungen samt alphabetischen Registern und Vollständigkeitsbescheinigungen sowie die chronologischen Register gemäss § 11 Abs. 4 des Notariatsgesetzes aufbewahrt, so ist ein Exemplar des Inventars dem Staatsarchiv und eines der aufbewahrenden Notarin oder dem aufbewahrenden Notar abzuliefern. Spätestens 30 Jahre nach Erlöschen der Beurkundungsbefugnis ist das aufbewahrte Gut dem Staatsarchiv abzuliefern.

VI.4. Benützung im Notariatsarchiv aufbewahrten Archivguts

§ 21.⁵⁾ *Justiz- und Sicherheitsdepartement*

¹ Über schriftliche Gesuche um Benützung von im Notariatsarchiv aufbewahrten Archivguts, das 100 Jahre alt oder jünger ist, entscheidet die Vorsteherin oder der Vorsteher des Justiz- und Sicherheitsdepartementes.

² Für die Anfertigung einer Kopie eines Urkundenoriginals oder einer Urkundenkopie aus den archivierten Urkundensammlungen wird eine Gebühr von CHF 100 erhoben.

§ 22. *Staatsarchiv*

¹ Über Gesuche um Benützung von im Notariatsarchiv aufbewahrten mehr als 100 Jahre alten Archivguts entscheidet die Staatsarchivarin oder der Staatsarchivar.

² Gebühren werden gemäss der Verordnung betreffend die Erhebung von Gebühren durch das Staatsarchiv vom 23. November 2004 erhoben.

VII. Honorar für die notariellen Verrichtungen
(§ 57 Notariatsgesetz)**§ 23.**

¹ Der den Notarinnen und Notaren für ihre Bemühungen zustehende Honoraranspruch ist in der Verordnung über den Notariatstarif vom 19. Juni 2001 geregelt.

§ 24.

¹ Die Gebühren, die die Justizkommission für die gemäss § 57 Abs. 3 und 4 des Notariatsgesetzes vorzunehmenden Beurteilungen von Streitigkeiten über tarifarische und nicht-tarifarische Bemühungen erhebt, richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung vom 20. Juni 1972 zum Gesetz über die Verwaltungsgebühren.

⁵⁾ § 21: Titel und Abs. 1 geändert durch § 3 Ziff. 33 der ZuständigkeitsV vom 9. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009, publiziert am 18. 3. 2009, SG 153.110).

VII^{bis}. Zuständigkeit ⁶⁾§ 24a. ⁷⁾

¹ Das Justiz- und Sicherheitsdepartement ist das zuständige Departement gemäss dem Notariatsgesetz.

VIII. Schlussbestimmungen

1. Aufhebung bisherigen Rechts

- a) Die Verordnung betreffend Protokolle der Notare vom 21. Dezember 1971 wird aufgehoben.
- b) Die Verordnung betreffend die Erhebung einer Spruchgebühr bei Entscheidungen über Notariatskostenrechnungen vom 6. Juli 1964 wird aufgehoben.
- c) Das Reglement über die Prüfung der Notariatskandidaten vom 9. Juli 1913 wird aufgehoben.

2. Publikation, Genehmigung, Wirksamkeit

Diese Verordnung ist zu publizieren. Sie bedarf der Genehmigung des Bundes. Sie wird auf den 1. Januar 2008 wirksam.

⁶⁾ Titel VII^{bis} begefügt durch § 3 Ziff. 33 der ZuständigkeitsV vom 9. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009, publiziert am 18. 3. 2009, SG 153.110).

⁷⁾ § 24a begefügt durch § 3 Ziff. 33 der ZuständigkeitsV vom 9. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009, publiziert am 18. 3. 2009, SG 153.110).